

Auf Nachfrage von Herrn Eduard Janssen und Herrn Schäfer erklärte Herr Gleß, dass die Veränderungssperre dazu dient, dass der Rat die Möglichkeit hat zu steuern, welche Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Tragen kommen oder nicht. Es ist richtig, dass die Firma Lidl eine Erweiterung der Verkaufsflächen beabsichtigt. Die Verwaltung prüft derzeit, inwiefern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Wenn diese Angelegenheit entscheidungsreif ist, entscheidet der Rat über eine derartige Erweiterung.

Sodann genehmigte der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 419 ‚Siegstraße‘, Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße ‚Am Bauhof‘ (L143) und nördlich der Theresienstraße.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 21.3.2003 zu entnehmen.“

einstimmig